

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Motoryachten und Hausbooten der Marina Buchholz GmbH & Co. KG, Seepromenade 1, 17209 Buchholz

1. Vertragsabschluss

Abgeschlossen wird ein zeitlich befristeter Mietvertrag mit einer Dauer von weniger als 6 Monaten. Diese Art Verträge sind nicht kündbar und unterliegen nicht den sonstigen gesetzlichen Vorschriften wie z. B. bei Wohnungsmietverträgen. Der Abschluss des Vertrages erfolgt durch die Zusendung der Buchungsbestätigung des Vermieters an den Mieter. Die Buchungsbestätigung enthält die im zuvor gemachten Angebot beschriebenen Leistungen. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

2. Mietpreiszahlung

Die in der Buchungsbestätigung festgelegten Zahlungstermine sind Vertragsbestandteil.

3. Rücktritt vom Vertrag

Der Vermieter kann die Leistung verweigern, wenn der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen zu den festgelegten Terminen nicht nachkommt. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang ist der Vermieter berechtigt, das Boot ohne vorherige Ankündigung anderweitig zu vermieten. Eine Mahnung ist nicht erforderlich. Umstände durch höhere Gewalt wie Hochwasser oder Niedrigwasser o. ä. berechtigen nicht zur Kündigung. Sollte der Vertrag nicht erfüllt werden können, gelten folgende Regelungen für den Reiserücktritt:

Bei Stornierung sind vom Mietpreis zu zahlen:

bis 90 Tage vor Mietbeginn 30 %,
bis 60 Tage vor Mietbeginn 40 %,
bis 45 Tage vor Mietbeginn 60 %,
bis 30 Tage vor Mietbeginn 90 %,
ab 29 Tage – 0 Tage vor Mietbeginn 100 %

Der Mieter kann einen Ersatzmieter stellen. Der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung des Mieters beim Vermieter ist maßgeblich für den Fristverlauf.

Wird ein Vertrag nicht storniert, schuldet der Kunde die vereinbarte Chartergebühr, gleich ob er das Boot nutzt oder nicht.

4. Kautions

(1) Der Charterkunde hat neben dem Charterpreis eine Kautions zu leisten, deren Höhe sich nach der jeweils gebuchten Chartergegenstand-Kategorie richtet. Die konkrete Höhe der Kautions wird dem Charterkunden bei Buchung mitgeteilt. Die Kautions ist zusammen, mit der Anweisung der letzten Rate des Charterpreises, auf ein gesondertes, hiervon getrenntes Konto des Charterunternehmens zu überweisen.

(2) Die Kautions dient der Absicherung etwaiger Ansprüche des Charterunternehmens gegen den Charterkunden, die im Zusammenhang mit der Anmietung und Nutzung des Chartergegenstandes entstehen, insbesondere für Schäden am Chartergegenstand, fehlende oder beschädigte Ausrüstung, Reinigungskosten, pünktliche Rückgabe, sowie sonstige während der Charterreise entstandene und vom Charterkunden zu vertretende Kosten.

(3) Nach ordnungsgemäßem Abschluss der Charterreise und Rückgabe des Chartergegenstandes wird die Kautions – vorbehaltlich etwaiger berechtigter Abzüge gemäß Absatz (2) – an den Charterkunden zurücküberwiesen. Das Charterunternehmen ist berechtigt, von der zurückzahlenden Kautions einen pauschalen Verwaltungsaufwand in Höhe von € 25,00 einzubehalten. Dem Charterkunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Charterunternehmen durch die Rückabwicklung kein oder ein wesentlich niedrigerer Verwaltungsaufwand als die genannte Pauschale entstanden ist; in diesem Fall ist nur der nachgewiesene, geringere Betrag einzubehalten.

(4) Die Rückzahlung erfolgt auf das Konto, von welchem die Kautions ursprünglich überwiesen wurde, sofern der Charterkunde dem Charterunternehmen kein abweichendes Konto schriftlich mitgeteilt hat.

(5) Bei Beschädigungen, die der Höhe nach nicht sofort feststellbar sind, wird die gesamte Kautions einbehalten, bis die Feststellung des Schadens abgeschlossen ist. Danach erfolgt die konkrete Abrechnung. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Rückgabe des Mietobjektes. In besonderen Fällen kann diese Frist auch länger sein, abhängig von den Umständen des Einzelfalles. Die Auszahlung der hinterlegten Kautions an den Chartergast impliziert keinen generellen Haftungsverzicht des Vermieters bei später festgestellten Schäden.

5. Versicherung

Für das Boot besteht eine Vollkaskoversicherung sowie eine Personen-/ und Sachschadenhaftpflichtversicherung. Der Selbstbehalt des Mieters wird durch die Höhe der hinterlegten Kautions geregelt. Bei vorsätzlicher Verursachung eines Schadens kann eine Versicherung leistungsfrei sein. Der Versicherer ist berechtigt, bei grobfahrlässiger Verursachung eines Schadens seine Leistung in Höhe des Verhältnisses zum Verschulden zu kürzen. Der Mieter haftet für alle nicht von der Versicherung ersetzten Schäden, die durch ihn oder seine Begleiter herbeigeführt wurden. Persönliche Gegenstände des Mieters und seiner Begleitung sind nicht versichert, ebenso nicht Unfälle des Mieters und seiner Besatzung an Bord des Bootes.

6. Revier

Die ausgewiesenen Fahrgebiete sind gem. Angabe in den Gewässerkarten zu befahren. Ein Verlassen des Fahrwassers ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen können den Verlust des Versicherungsschutzes nach sich ziehen und erhebliche Folgekosten auslösen. Dafür haftet der Mieter. Den Anweisungen des Personals vor Ort ist unbedingt Folge zu leisten, insbesondere bei Wetterwarnungen.

7. Nutzung

Bei Booten, die nur mit Befähigungsnachweis (z.B. SBF Binnen) zu führen sind, ist dieser Nachweis bei der Übergabe vorzulegen. Ausgewählte Fahrgebiete können führungsfreie mit einer vor Ort zu erwerbenden Charterbescheinigung befahren werden. Die Teilnahme an der Einweisung zur Erlangung der Charterbescheinigung ist Pflicht und erfolgt in der Landessprache Deutsch. Das Mindestalter zur Führung eines Bootes beträgt mindestens 16 Jahre. Die Übergabe des Bootes erfolgt durch den Vermieter oder seiner Vertretung. Es wird ein Übergabeprotokoll angefertigt. Alle Verbrauchsstoffe gehen zu Lasten des Mieters und werden gesondert berechnet. Das Boot wird gereinigt, vollgetankt und mit Gasflasche ausgestattet dem Mieter übergeben. Es wird eine Checkliste und ein Inventarverzeichnis erstellt.

Mit der Entgegennahme des Bootes am Anreisetag erkennt der Chartergast den Zustand sowie die Sauberkeit des Bootes zum Zeitpunkt der Übergabe ausdrücklich als vertragsgemäß und einwandfrei an. Nachträgliche Beanstandungen hinsichtlich des Zustandes oder Sauberkeit des Bootes können nach erfolgter Übergabe keine Berücksichtigung mehr finden und begründen weder einen Anspruch auf Mietminderung noch auf sonstige Rückforderungen. Etwaige Mängel am Zustand oder der Sauberkeit des Bootes sind ausdrücklich und unverzüglich bei der Übergabe vor Ort gegenüber dem anwesenden Mitarbeiter der Marina Buchholz GmbH & Co. KG zu rügen und im Übergabeprotokoll schriftlich festzuhalten. Später vorgebrachte Rügen werden nicht anerkannt.

Der Mieter verpflichtet sich:

- das Boot mit mindestens 2 Pers. zu besetzen (a.16 Jahre),
- das Boot nicht mit mehr Personen zu belegen, als zugelassen sind,
- Haustiere nur mit Genehmigung des Vermieters an Bord zu nehmen,
- an Bord nur Bootschuhe mit weicher und heller Sohle zu tragen,
- nur mit angemessener Motorkraft in Häfen ein- und auszulassen,
- es besteht ein Auslaufverbot ab Windstärke 4 (außer in Notsituationen), bei unsichtigem Wetter sowie bei Einbruch der Dunkelheit,
- bei gefährlichen Witterungsverhältnissen den Hafen nicht zu verlassen bzw. einen Hafen aufzusuchen, die An- und Abmeldung im Hafen vorzunehmen,
- die geltenden Rechtsvorschriften, in Bezug auf das Ankern, entsprechend zu beachten,
- die Hafengebühr in fremden Häfen zu entrichten,
- den Anweisungen des Hafenpersonals unbedingt Folge zu leisten,
- eine Törnplanung vorzunehmen, die eine zeitgerechte Rückkehr auch bei widrigen Wetterverhältnissen ermöglicht,
- keine Weitergabe des Bootes an Dritte vorzunehmen,
- keine Gefahrgüter an Bord zu haben,
- bei den Toiletten an Bord nur vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Toilettenpapier zu benutzen und keinesfalls andere Materialien wie Feuchttücher und Hygieneartikel in der Toilette zu entsorgen, da dieses eine sofortige Verstopfung bewirkt und einen teuren Technikeinsatz zu Lasten des Mieters zur Folge hat,
- bei technischen Problemen sich über die mitgeteilten Kontaktdaten an den Vermieter zu wenden,
- bei jedem Fahrtbeginn eine Abfahrtskontrolle vorzunehmen, diese beinhaltet eine Kontrolle des Motors sowie der nautischen Sicherheitseinrichtungen (Anker und Leinen); bei einem Außenbordmotor das Vorhandensein des Kühlwasserkontrollstrahls,
- Schäden am Boot oder der Ausrüstung unverzüglich dem Vermieter zu melden und keine eigenen Reparaturen vorzunehmen,
- die aus der Gewässerkarte ersichtlichen Brückenhöhen zu beachten und dabei die notwendige Sorgfaltpflicht bei der Durchfahrt walten zu lassen,
- vor Ort gemietetes Zubehör (z.Bsp. SUP, Fernglas, Elektroroller, Grill) pfleglich zu behandeln und von Schaden freizuhalten,
- bei Havarien oder Unfällen immer die Wasserschiffahrtspolizei in Kenntnis zu setzen sowie ein Schadensprotokoll anzufertigen,
- Diebstahl des Bootes oder von Ausrüstungsgegenständen sofort dem Vermieter und der Wasserschutzpolizei zu melden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Motoryachten und Hausbooten der Marina Buchholz GmbH & Co. KG, Seepromenade 1, 17209 Buchholz

8. Rückgabe

Nach Beendigung der Mietzeit ist das Boot vereinbarungsgemäß in besenreinem Zustand mit abgewaschenem und eingeräumtem Geschirr sowie abgezogenen Betten dem Vermieter zurückzugeben. Der Müll ist getrennt mit von Bord zu nehmen und zu entsorgen. Die vertraglich vereinbarte Endreinigung erfolgt durch den Vermieter. Der Mieter hat verloren gegangene, beschädigte oder durch Verschulden des Mieters nicht mehr nutzbare Gegenstände dem Vermieter anzuzeigen. Diese werden dem Mieter berechnet. Grundberührungen sind zu melden. Reklamationen müssen spätestens bei der Rückgabe des Bootes am Stützpunkt schriftlich mitgeteilt werden. Werden nicht gemeldete Schäden durch den Vermieter erst später festgestellt, obliegt es dem Mieter zu beweisen, diese Schäden nicht verursacht zu haben. Bei verspäteter Rückgabe des Bootes hat der Mieter einen dem Vermieter oder Dritten dadurch entstandenen Schaden zu tragen.

9. Haftung des Vermieters

Bei Reiseunterbrechung durch höhere Gewalt oder Verschulden Dritter ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Eine Haftung des Vermieters besteht nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten des Vermieters aus dem Miet- oder Chartervertrag. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieses auch für die persönliche Haftung der Vertreter des Vermieters. Sofern ein gebuchtes Boot nicht verfügbar ist und ein gleichwertiges Ersatzboot dem Mieter angeboten wird, welches der Mieter jedoch ablehnt, ist dieser nicht zur Stornierung der Buchung oder Rückforderungsansprüchen berechtigt.

10. GPS-Tracking

Manche unserer Boote sind mit GPS-Trackern ausgestattet. GPS-Tracking ermöglicht die Fernortung des Boots mittels eines Internetdienstes und die Aufzeichnung der Fahrtrouten. Die Speicherung der Routendaten erfolgt über Drittanbieter getrennt und nicht personenbezogen. Die GPS-Daten werden seitens der Marina Buchholz GmbH & Co. KG nur in folgenden Fällen genutzt: Im Notfall oder bei Havarien zur Positionsbestimmung des Bootes, zur Erzeugung von Logbüchern, gemäß der Auflagen des Wasserstraßen- und Schifffahrts-Amts, zur Prüfung der Einhaltung von Auflagen in Bezug auf das Fahrgebiet des Bootes. Die Löschung der Routendaten erfolgt nach 12 Monaten.

11. Querstrahlruder

Die Bug- und Heckstrahlruder dienen nur als Manövrierhilfe. Bei eventuellem Ausfall besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Dies gilt auch für das Echolot sowie Kameras.

12. Sonstiges

Manche Boote sind mit Fernsehgeräten und Routern ausgestattet. Aufgrund der örtlich schlechten Empfangsmöglichkeiten besteht kein Anspruch auf Fernseh- / WLAN-Empfang. Bei eventuellen Havarien, während einer Buchung, hat der Vermieter 24 Stunden Zeit, ab Schadensmeldung, diese Schäden, ohne Gewährleistungsansprüche des Mieters, zu beheben.

13. Alkohol und Betäubungsmittel

Das Führen des Bootes unter dem Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln ist strengstens untersagt. Der gesetzlich zulässige Grenzwert für Alkohol am Steuer beträgt 0,5 Promille (§ 315a StGB). Bei einem Verstoß erlischt der Versicherungsschutz vollständig. Der Mieter haftet in diesem Fall persönlich für alle daraus entstehenden Schäden, Kosten und Folgekosten. Der Vermieter ist berechtigt, das Boot bei Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss sofort zurückzufordern, ohne dass dem Mieter hieraus Ansprüche entstehen.

14. Rauchen an Bord

Das Rauchen an Bord ist sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich des Bootes generell und ausnahmslos untersagt. Brandschäden, die durch Nichtbeachtung dieses Verbotes entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Mieters. Bei Zuwiderhandlung hat der Gast die Kosten einer Sonderreinigung Innenleben (Vorhänge, Kissen, Decken) zu tragen.

15. Notfallprotokoll

Im Notfall ist unverzüglich der Notruf der Wasserschutzpolizei (110) zu verständigen. Der Vermieter ist ebenfalls sofort über die mitgeteilten Kontaktdaten zu informieren. Bei drohender Kollision oder Gefahr des Sinkens hat die Sicherheit der Personen an Bord oberste Priorität. Das Boot ist, soweit möglich, an einer sicheren Stelle festzumachen oder auf Grund zu setzen. Alle Notfallmaßnahmen sowie der Unfallhergang sind schriftlich zu dokumentieren. Der Mieter ist verpflichtet, bei Havarien keinerlei Schuldzugeständnisse gegenüber Dritten zu machen.

16. Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Mieters erfolgt ausschließlich zur Vertragserfüllung und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Daten werden nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Mieters an Dritte weitergegeben, soweit dies nicht zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Hinsichtlich der Verarbeitung von GPS-Daten wird auf § 10 dieser AGB verwiesen. Der Mieter hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Die vollständige Datenschutzerklärung ist auf Anfrage beim Vermieter erhältlich.

17. Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel selbst. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle unwirksamer Regelungen tritt die gesetzliche Regelung.

18. Buchungen über Drittanbieter – Vermittlerrolle und Haftungsausschluss

18.1 Rolle der Marina Buchholz als Vermittlerin

Die Marina Buchholz GmbH & Co. KG (nachfolgend "Marina") handelt bei der Vermittlung und Vercharterung von Booten über externe Drittanbieter (z. B. Charterportale, Buchungsplattformen oder sonstige Vermittler) ausschließlich als offene Stellvertreterin und Vermarktungsagentur im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Eignerin bzw. des jeweiligen Eigners des Bootes (nachfolgend "Eigner"). Die Marina ist zu keinem Zeitpunkt Eigentümerin der vercharterten Boote.

Soweit, in durch Drittanbieter erstellten Vertragsunterlagen, die Marina Buchholz GmbH & Co. KG als Vertragspartner genannt wird, erfolgt dies ausschließlich in ihrer Eigenschaft als bevollmächtigte Stellvertreterin des jeweiligen Eigners im Sinne von § 164 BGB. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Chartervertrag bestehen daher unmittelbar zwischen dem Chartergast und dem jeweiligen Eigner des Bootes. Die Marina selbst wird durch solche Verträge nicht persönlich berechtigt oder verpflichtet.

18.2 Geltendmachung von Ansprüchen

Etwaige Ansprüche des Chartergastes – gleich welcher Art, Rückforderungsansprüche, Minderungs-, Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüche – die aus oder im Zusammenhang mit dem Chartervertrag entstehen – sind ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Eigner des Bootes geltend zu machen. Eine Inanspruchnahme der Marina Buchholz GmbH & Co. KG ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Marina Buchholz GmbH & Co. KG haftet nicht für Leistungsstörungen, Mängel, Schäden oder sonstige Pflichtverletzungen, die dem jeweiligen Eigner des Bootes zuzurechnen sind. Dies gilt insbesondere für den Zustand des Bootes, seine Ausstattung sowie die Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten aus dem Chartervertrag.

18.3 Kenntnisnahme und Anerkennung durch den Chartergast

Mit Abschluss des Chartervertrages – unabhängig davon, ob dieser direkt mit der Marina oder über einen Drittanbieter zustande gekommen ist – erkennt der Chartergast die Vermittlerrolle der Marina Buchholz GmbH & Co. KG ausdrücklich an. Er nimmt zur Kenntnis, dass sein Vertragspartner der jeweilige Eigner des Bootes ist und dass Ansprüche aus dem Chartervertrag ausschließlich gegen diesen zu richten sind.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Waren/Müritz.

Buchholz, den 01. August 2026